



1.10

**Satzung für die Verleihung des Konrad-Duden-Preises der Stadt Mannheim
vom 25.02.1975**

Die Stadt Mannheim stiftet einen
Konrad-Duden-Preis,
der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen alle drei Jahre verliehen wird

§ 1

Der Konrad-Duden-Preis beträgt 12.500 Euro (zwölftausendfünfhundert Euro).

§ 2

Der Konrad-Duden-Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung um den Preis ist nicht statthaft.

§ 3

Als Preisträger kommen Personen in Betracht, die sich um die deutsche Sprache besonders verdient gemacht haben. Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

§ 4

(1) Der Preis wird auf Vorschlag eines Preisgerichts durch den Gemeinderat der Stadt Mannheim zuerkannt. Das Preisgericht besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:

dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
einem Mitglied des Verlags Bibliographisches Institut AG
dem Kulturdezernenten der Stadt

zwei Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Mannheim, die von diesem bestimmt werden.

(2) Das Preisgericht ist gehalten, zu seinen Beratungen hinzuzuziehen:

vier Sachverständige, darunter den Präsidenten des Instituts für deutsche Sprache, den Leiter der Dudenredaktion des Bibliographischen Instituts, den Ordinarius für neuere Germanistik der Universität Mannheim. Diese Sachverständigen haben Stimmrecht.

§ 5

Das Preisgericht wird durch den Vorsitzenden einberufen. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die eine Begründung des Preisgerichts enthält.

Inkrafttreten am 01.07.2013 (Amtsblatt Nr. 29 v. 18.07.2013)



Änderungsübersicht

(Mannheimer Morgen Nr. 63 v. 17.03.1975)

(Mannheimer Morgen Nr. 31 v. 07.02.1976)

(Mannheimer Morgen Nr. 258 v. 06.11.1980)

Beschluss Satzung am 27.11.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 30.11.2001)

Beschluss Satzung am 18.06.2013; Inkrafttreten am 01.07.2013 (Amtsblatt Nr. 29 v. 18.07.2013).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.